

Alumni- und Förderverein der Hessischen Schülerakademien

Satzung

§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni- und Förderverein der Hessischen Schülerakademien“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Alumni- und Förderverein der Hessischen Schülerakademien e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Alumni- und Förderverein der Hessischen Schülerakademien“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 II Nr.7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle Förderung der Hessischen Schülerakademien. Dies umfasst u.a. die Unterstützung von Veranstaltungen (Tagungen, Vorträge, Exkursionen) und Kontaktpflege zu ehemaligen Teilnehmern und Mitarbeitern. Der Verein tritt hierzu mittelbar im Sinne des §58 Nr. 1 AO in Zusammenarbeit mit Burg Fürsteneck – Akademie für berufliche und musisch-kulturelle Weiterbildung auf.
- (4) Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind dem geförderten Zweck zu dienen.
- (5) Grundlage für die Tätigkeit des Vereins ist die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte freiheitlich-demokratische Grundordnung. Er erfüllt seine Aufgabe überparteilich und überkonfessionell. Die Angebote richten sich zu gleichen Teilen an weibliche und männliche junge Menschen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 — Erwerb, Verlust und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mit ihrem Beitritt erkennen sie diese Satzung sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Schriftform beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden; eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung des Annahmebeschlusses in Textform wirksam (Aufnahme).
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein auf Dauer finanziell, organisatorisch oder durch Sachspenden unterstützt.
 - c) Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan hat. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind stets von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Erlöschen der Körperschaft, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv im Verein mitzuarbeiten und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses durch den Vorstand an dessen Sitzungen teilnehmen. Rederecht kann auf Antrag gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird am 31. Januar eines Jahres fällig.
- (4) Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass der Verein stets ihre aktuellen Kontaktdaten besitzt. Eine Änderung jeglicher hinterlegter persönlicher Kontaktdaten ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 5 — Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (siehe § 6), der Vorstand (siehe § 7) und die Kassenprüfer (siehe § 9). Die Kassenprüfer stellen jeweils ein Einzelorgan dar.

§ 6 — Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie gibt Richtlinien für seine Tätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Beirats sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Verabschiedung der Finanzordnung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder nehmen nur beratend an der Mitgliederversammlung teil. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dieses ein Viertel der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstands verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Gründe der Verkürzung sind in der Einladung zu nennen.

(5) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden auf Wunsch eines Mitglieds geheim statt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Weiterhin ist es auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 — Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und bis zu fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

(2) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben.

(3) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes rechtsgeschäftlich vertreten. Aus ihrer Mitte wählen sie einen Finanzvorstand und einen stellvertretenden Finanzvorstand. Falls erforderlich, kann aus der Mitte des geschäftsführenden Vorstands ferner ein Vorstandssprecher gewählt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

a) Wählbar sind alle stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, die ihr Einverständnis zur Kandidatur auf der Mitgliederversammlung erklärt haben. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.

b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind hierbei nicht mit einzuberechnen. Erreicht kein Kandidat eine solche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann unbesetzte Posten bis zur Maximalzahl des Gesamtvorstands kooptieren. Die Amtszeit eines kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit Beginn der nächsten Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Ferner kann der Vorstand eine Sitzung auch bei nicht erfolgter Einladung eröffnen, soweit alle seine Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Diese Regelungen gelten entsprechend für Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands.

(7) Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen begrenzt. An die Mitglieder des Vorstands dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Antrag erstattet.

(8) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Vorstandsmitglied von seinem Amt abwählen. Der Antrag muss den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeleitet werden und von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden.

§ 8 — Beirat

(1) Der Beirat umfasst Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreter von Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

(3) Die Beiratsmitglieder sollen die Arbeit des Vereins ihren Möglichkeiten gemäß fördern und unterstützen.

(4) Abberufungen aus dem Beirat können nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden. Der Antrag muss schriftlich im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 — Buchführung und Kassenprüfung

(1) Über alle Finanzbewegungen hat der Finanzvorstand Buch zu führen.

(2) Ist der Finanzvorstand verhindert, wird er durch den stellvertretenden Finanzvorstand vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die berechtigt sind, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen.

(4) Die Überprüfung erfolgt mindestens jährlich sowie vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes durch die Kassenprüfer.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 — Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung mit Ausnahme des §2 können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Änderungen des §2 dieser Satzung benötigen eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die beantragten Änderungen müssen schriftlich im Wortlaut und unter der Nennung der betroffenen Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11 — Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Verkürzung dieser Einladungsfrist ist unzulässig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 12 — Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 19. März 2016 errichtet. Sie tritt gemäß §71 BGB mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.